

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oros Energy Europe GmbH

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen insbesondere alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an und mit Vertragspartnern sowie Auftraggebern (nachfolgend bezeichnet als „Kunden“). Anderslautende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Ausnahmen sind bei schriftlicher Einverständniserklärung der Oros Energy Europe GmbH (nachfolgend bezeichnet als „OROS ENERGY“) möglich. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die OROS ENERGY in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos an- und vornimmt sowie ausführt. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und gewerblichen Wiederverkäufern, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.
- b) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- c) Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.
- d) Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen inkl. Lichtbildmaterial etc. stehen der OROS ENERGY zu.
- e) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- a) Alle Vertragsangebote der OROS ENERGY sind freibleibend. Bestellungen durch den Kunden stellen ein bindendes Angebot dar. Verträge kommen durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung der OROS ENERGY zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der OROS ENERGY maßgebend.
- b) Angaben der OROS ENERGY in Broschüren, Prospekten und sonstigen Unterlagen wie Anleitung sowie Anpreisungen oder in der Werbung sowie öffentliche Äußerungen über Eigenschaften, Beschaffenheit und Leistungsmerkmale der Ware dienen der Darstellung und sind nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die auf den Internetseiten von der OROS ENERGY abrufbaren Prospekte und sonstigen Unterlagen sowie etwaige mittels der von der OROS ENERGY zur Verfügung gestellten Berechnungs-Tools dienen ausschließlich der Orientierung, bieten jedoch keine Sicherheit hierüber und stellen insbesondere keine Zusicherung seitens der OROS ENERGY dar. Zudem stellen Angebote von der OROS ENERGY auf Internetseiten keine bindenden Vertragsangebote dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt.
- c) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form behält sich die OROS ENERGY Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die OROS ENERGY.
- d) Änderungen behält sich die OROS ENERGY auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Der Kunde wird sich mit darüberhinausgehenden Änderungsvorschlägen von der OROS ENERGY einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

e) Geringfügige Abweichungen von Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

f) Die Vorschriften über Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3, Abs. 2 BGB finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung, da ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB Vertragsparteien sind.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Alle Preise verstehen sich in EURO, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, ab Werk (EXW gem. Incoterms 2020, exklusive Verpackung und Transport) zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht OROS ENERGY frei.

b) Der Kunde ist verpflichtet, 100 % des vereinbarten Kaufpreises inklusive aller Nebenkosten in Vorkasse zu zahlen, sofern nichts Abweichendes hierzu in Schriftform vereinbart wurde. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunden mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des vereinbarten Kaufpreises beträgt. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist OROS ENERGY berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Kann OROS ENERGY einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

c) OROS ENERGY behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend den nach Vertragsschluss eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Mehrkosten für Personal, Transport - und Lagerkosten, der Neueinführung oder Änderung von Steuern oder Materialpreissteigerungen anzupassen.

d) Kommt der Kunde in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist OROS ENERGY berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen für OROS ENERGY insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

e) Tilgungsbestimmung: OROS ENERGY ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist OROS ENERGY berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

f) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von OROS ENERGY anerkannt sind.

g) Im Verzugsfall ist OROS ENERGY berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. sowie den Ersatz aller durch den Verzug entstandenen, notwendigen Kosten, insbesondere Inkassokosten, vom Kunden zu verlangen.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND VERZUG

a) Liefertermine und Lieferfristen werden auftragsbezogen und schriftlich zwischen dem Kunden und OROS ENERGY vereinbart. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsschluss. Werden nachträglich schriftlich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

b) In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich. Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Unterlieferanten bzw. Zulieferer von OROS ENERGY. Schriftlich von OROS ENERGY bestätigte verbindliche Lieferfristen und - Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von OROS ENERGY verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden von OROS ENERGY nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Der Beginn, der von OROS ENERGY angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere den fristgemäßen sowie vollständigen Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen (wie z.B. vom Kunden zu liefernde Gewerke, Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc.). Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

c) In allen Fällen verspäteter Lieferung sowie des Ablaufs gesetzter Lieferfristen sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen mit Ausnahme der Fälle des

vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit und in Fällen, in denen zwingend gehaftet wird.

d) Lieferungen sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

e) OROS ENERGY darf Teillieferungen und Teilleistungen erbringen und berechnen, soweit diese dem Kunden zumutbar sind sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Kunden erforderlichenfalls ändern, sofern dies zu keiner Änderung in der Funktionalität sowie den Eigenschaften des Produkts führt.

f) Gerät der Kunden in Annahmeverzug, so ist OROS ENERGY berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über.

g) Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, wird zum Zeitpunkt der Stornierung ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 10 % des Netto-Betrags des stornierten Auftrages fällig. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn OROS ENERGY einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. OROS ENERGY behält sich ausdrücklich vor, einen etwaigen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

h) Wird OROS ENERGY trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, oder andere, nicht durch OROS ENERGY zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird OROS ENERGY in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird sie von ihren Leistungspflichten befreit.

i) Im Falle von höherer Gewalt, insbesondere bei unvorhersehbaren, nicht durch die Parteien zu vertretenden Ereignissen wie Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen oder anderen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, ist die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Leistungspflicht befreit. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich über das Eintreten und das voraussichtliche Ende der höheren Gewalt unterrichten. Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020). Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- b) Der Kunden ist verpflichtet, die von OROS ENERGY bereitgestellte Ware bis spätestens 8 Tage nach Bereitstellung abzunehmen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent), die OROS ENERGY aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von OROS ENERGY. Wird der Liefergegenstand mit anderen, OROS ENERGY nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt OROS ENERGY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von OROS ENERGY unentgeltlich. Ware, an der OROS ENERGY (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

b) Übersteigt der Wert sämtlicher für OROS ENERGY bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird OROS ENERGY auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von OROS ENERGY freigeben.

c) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde OROS ENERGY hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit OROS ENERGY ggfls. Klage gem. § 771 ZPO (Dritt widerspruchsklage) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, OROS ENERGY die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die OROS ENERGY entstandenen Kosten. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an OROS ENERGY ab. OROS ENERGY nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von OROS ENERGY, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. OROS ENERGY verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder

Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunden verpflichtet, OROS ENERGY die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.

d) OROS ENERGY ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. OROS ENERGY ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

a) OROS ENERGY haftet entsprechend der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit nachfolgenden Maßgaben. Die Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von 2 Jahre ab Lieferung der Ware an den Kunden. Im Falle einer fehlerhaften Lieferung bzw. wenn ein Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl OROS ENERGY eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mängelbeseitigung übernimmt OROS ENERGY die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn. Hierfür sind die Vergütungssätze/Pauschalen festgelegt. Diese gelten ausschließlich für Gewährleistungsfälle. Für Garantiefälle gelten die jeweiligen Garantiebedingungen.

b) Der Kunde ist nicht berechtigt, zu Lasten und auf Kosten von OROS ENERGY ein Drittunternehmen mit der Mängelbeseitigung bzw. Reparatur zu beauftragen. Sofern OROS ENERGY und der Kunde eine Mängelbeseitigung durch Reparatur vereinbaren, hat der Kunde von OROS ENERGY hierfür ein schriftliches Angebot zur Mängelbeseitigung vorzulegen. Hierfür hat der Kunde das Reklamationsformular von OROS ENERGY zu verwenden. Dieses kann OROS ENERGY ablehnen und selbst ein Unternehmen mit der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein OROS ENERGY vom Kunden übersandtes Angebot muss schriftlich durch OROS ENERGY bestätigt werden. Einer solchen Bestätigung des Angebots steht es gleich, wenn OROS ENERGY die monierte Austausch- bzw. Reklamationsware an den Kunden versandt hat.

c) Der Kunde hat OROS ENERGY eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. Ist OROS ENERGY mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, OROS ENERGY eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

d) Äußerungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter und Anpreisungen oder Werbung enthalten keine verbindliche Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit oder Eigenschaften der Ware (vgl. hierzu Nr. 2. b) und c)).

e) In diesem Abschnitt wird weder eine „Qualitätsgarantie“ im Sinne von § 443 BGB abgegeben noch die „Annahme einer

Garantie“ im Sinne von § 276 BGB.

f) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten

Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß mit der Maßgabe nachgekommen ist, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens acht Tage nach Übergabe der Ware an den Käufer schriftlich anzuzeigen sind. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme vom Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken.

g) Weitere Forderungen seitens des Kunden werden ausgeschlossen, insbesondere solche aufgrund von Folgeschäden, die durch Mängel verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. OROS ENERGY haftet insbesondere ausdrücklich nicht für Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OROS ENERGY.

h) Im Fall von erfolgten Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur im angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln zurückhalten. Stellt sich eine Mängelrüge als unbegründet heraus, hat der Kunde OROS ENERGY die hiermit verbundenen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

i) Sollte der Kunde die gelieferten Waren in geänderter Form oder nach Kombination dieser mit anderen Waren verkaufen, so befreit der Kunde OROS ENERGY intern von jeglichen Ansprüchen Dritter, vorausgesetzt, dass der Kunde für die Fehler verantwortlich ist, die die Haftung verursacht haben.

j) Werden Betriebs- oder Wartungshinweise nicht befolgt und / oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte und zertifizierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde oder ein nicht autorisierter und zertifizierter Dritter sonstige Leistungen an den Produkten durch, entfallen die Mangelbeseitigungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch entstanden ist. Gleiches gilt für Mängel, die durch übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung abweichend von den Produktangaben entstehen.

k) Eine Mängelhaftung entfällt ebenso, wenn der Kunde OROS ENERGY nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

l) Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mangelanspruch nicht vorliegt, sind die Kosten von OROS ENERGY, die infolge der Überprüfung der Mängelanzeige entstanden sind, vom Kunden zu tragen.

m) Etwaige von OROS ENERGY erteilte Garantieverprechen sind in gesonderten Garantiebedingungen geregelt.

n) Etwaige Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) des Kunden gegen OROS ENERGY können nur insoweit entstehen, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

o) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Nr. 11 (Sonstige Haftung). Weitergehende oder andere als die in Nr. 11 geregelten Ansprüche des Kunden gegen OROS ENERGY und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. SOFTWARENUTZUNG

a) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die weitere Nutzung durch Dritte, über den Rahmen einer für eigene Zwecke angefertigten Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung, Überarbeitung oder Übersetzung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode sind ausdrücklich nicht gestattet.

a) Soweit die Leistung von OROS ENERGY GmbH digitale Dienste oder Software umfasst, verpflichtet sich der Kunde, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Schutz vor unbefugten Zugriffen zu treffen. Die Haftung für Schäden aus Cyberangriffen ist – abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

9. DATENSCHUTZ

OROS ENERGY verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Weiteren behält OROS ENERGY sich vor, überlassene Daten in zulässiger Weise zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber OROS ENERGY der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen

Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs wird OROS ENERGY die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen. Soweit der Kunde erhaltene Produkte an Dritte liefert, ist er verpflichtet, sich zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung ausgelieferter Produkte beim Endkunden durch OROS ENERGY eine entsprechende Datenschutzerklärung seines Kunden geben zu lassen, so dass die Übermittlung von dessen Daten an und deren Verarbeitung durch OROS ENERGY möglich ist.

10. COMPLIANCE UND EXPORTKONTROLLE

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Exportkontrolle, des Zollrechts sowie Anti-Korruptions- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Bei einem Verstoß ist OROS ENERGY GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. SONSTIGE HAFTUNG

a) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

b) Die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen gelten nicht für:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von OROS ENERGY oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OROS ENERGY beruhen,
- die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OROS ENERGY beruhen,
- etwaige Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- den Fall der Übernahme einer Garantie.

c) Veräußert der Kunde die Liefergegenstände, verändert oder verbindet er diese mit anderen Waren, so stellt er OROS ENERGY im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

d) Eine Veränderung der Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten, sind unzulässig.

12. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHT

a) OROS ENERGY hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
- bekannt wird, dass der Kunde bei Vertragsabschluss als kreditunwürdig eingestuft wurde oder
- der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

c) Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung

d) Bei Dauerschuldverhältnissen kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Exportkontrolle, des Zollrechts sowie Anti-Korruptions- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

13. VERTRAULICHKEITS- / VERSCHWIEGENHEITS- / GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG / VERTRAGSSTRAFE

a) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber OROS ENERGY, keine Angebots- bzw. Verkaufspreise im Internet, sei es über ihre Homepage, über Blogs oder sonstige Online-Medien zu veröffentlichen und / oder veröffentlichen zu lassen. Über die Einkaufspreise des Kunden bei OROS ENERGY ist strengstes Stillschweigen gegenüber jedweden Dritten zu wahren, diese keinem Dritten zugänglich zu machen bzw. weiterzugeben. Der Kunde wird die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern auferlegen, die mit dem diesbezüglichen Einkauf und Verkauf der Ware befasst sind und werden. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für verbundene Unternehmen des Kunden und jegliche in Zusammenhang mit ihm stehenden Firmen, Unternehmensformen o.ä.

b) Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung sowie gegen Nr. 8. dieser Bedingungen (Softwarenutzung) unter gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR. Die Höhe der Vertragsstrafe kann gegebenenfalls vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden, § 348 HGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den zu zahlenden Schadensersatz angerechnet.

14. SONSTIGE BEDINGUNGEN / SALVATORISCHE KLAUSEL / ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

a) Wenn Teile dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand von OROS ENERGY ist deren Geschäftssitz in Konstanz. OROS ENERGY ist berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

c) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Änderungen bleiben vorbehalten.

d) OROS ENERGY speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden dessen Daten gemäß DSGVO.

e) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Übermittlung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis, sofern die Identität des Ausstellers eindeutig erkennbar ist.

Stand: April 2026